



## Richtlinien für die Errichtung von Dachgauben im Stadtgebiet von Bobingen

Für die Errichtung von Gauben sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- a) Die Dachneigung muß größer oder gleich  $32^\circ$  sein. (Empfehlenswert wären allerdings  $35^\circ$  DN), weil Gauben in Dachflächen unter dieser Neigung grob verunstaltend wirken. (Urteil des VGH von 1969).
- b) Bis zu einer Dachneigung von  $40^\circ$  sind Satteldachgauben oder Dreiecksgauben anzuordnen. Über  $45^\circ$  ist auch die Anordnung von Schleppegauben möglich.
- c) Die Größe der Gauben soll im Einzelfall  $2,0 \text{ m}^2$  in der frontalen Ansichtsfläche nicht überschreiten, weil sie als untergeordnete Bauteile den eigenständigen Dachflächencharakter nicht dominieren sollen.
- d) Die Dachflächen müssen als solche möglichst erhalten bleiben, d.h. die Zahl der Gauben, die Abstände von Gauben untereinander und zu Ortgang, Traufe, First, Grat und Kehle hin, müssen so groß sein, daß das Erscheinungsbild des Daches nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- e) Das bedeutet, dass sie nur ein Drittel der Dachlänge einnehmen und zum seitlichen Dachrand einen Abstand von  $2,50 \text{ m}$  einhalten müssen. Die Höhe darf  $1,20 \text{ m}$  nicht übersteigen. Mehrere Dachgauben müssen gegeneinander einen Abstand von  $1,20 \text{ m}$  einhalten.
- f) Räume, die über Giebelseiten oder senkrechte Wandflächen belichtet und belüftet werden können, sollen nicht zusätzlich mit Gauben versehen werden, um die Gaubenanzahl in den Dachflächen so gering als möglich zu halten.
- g) Die Verkleidung der Gauben sollte dem Hauptgebäude angepasst sein. Bei Dreiecksgauben erfolgt die Eindeckung entsprechend der vorhandenen Dachdeckung.
- h) Der senkrechte Abstand zum Hauptfirst muss größer als  $0,5 \text{ m}$  sein, weil ein höhengleicher Firstanschluß der Dachgaube grob verunstaltend und proportional unausgewogen wirkt.